

Sache einen Vertreter in der Eigenschaft eines Verteidigers entsenden will, während eine andere für einen Ankläger plädiert. Das würde aber dem Sinn des durch § 3 Abs. 2 aufgestellten Grundsatzes für das Zusammenwirken der gesellschaftlichen Organisationen besonders bei der Erziehung der Rechtsverletzer zuwiderlaufen<sup>10</sup>.

Das Gericht hat die Pflicht, über jeden Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zu entscheiden. Es kann dem Antrag auch seine Zustimmung versagen. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn keine Wahl in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation erfolgte oder wenn sichtbar wird, daß die Organisation einen offensichtlich falschen Standpunkt einnimmt (z. B. wenn der Rechtsverletzer einseitig in Schutz genommen wird) oder wenn die Situation im Kollektiv die Teilnahme eines Vertreters nicht zweckmäßig erscheinen läßt<sup>11</sup>. Erst mit dem Zulassungsbeschluß<sup>12</sup>, den das Gericht, aber auch der Senatsvorsitzende allein treffen kann, darf der Vertreter tätig werden. Ihm steht sodann das Recht zu, die Verfahrensmaterialien einzusehen, Beweis- und andere Anträge zu stellen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, den dort vernommenen Personen Fragen zu stellen und sich an den Schlußvorträgen zu beteiligen. Das Gericht hat die Pflicht, ihn bei der Ausübung der mit dieser Funktion verbundenen Rechte und Pflichten allseitig zu unterstützen (§ 183 Abs. 2).

Zur Wahrnehmung ihrer Funktion sind die gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger für die Hauptverhandlung erster Instanz vor den Kreisgerichten mit den vollständigen Rechten einer Prozeßpartei ausgestattet, was besonders durch die Übertragung des Beweis- antrags- und des Fragerechts zum Ausdruck kommt (§ 215 Abs. 1) sowie durch das in § 216 Abs. 2 geregelte Recht zum Schlußvortrag. Hinsichtlich der Ausübung des Fragerechts bestimmt das Gesetz keine Reihenfolge unter den Parteien. Es legt lediglich fest, daß die Mitglieder des Senats stets den Vorrang haben (§ 215 Abs. 1). Für die Schlußvorträge bestimmt das Gesetz, daß der Staatsanwalt stets als erster zu sprechen hat, während dem Verteidiger bzw. dem Angeklagten stets die letzte Äußerung zusteht. Das Gesetz legt für die Schlußvorträge folgende Reihenfolge fest: Der Staatsanwalt, der gesellschaftliche Ankläger, der Geschädigte, die beteiligte Person<sup>13</sup>, der gesellschaftliche Verteidiger, der Verteidiger des Angeklagten und der Angeklagte selbst (§ 216 Abs. 2). Des weiteren ist dem gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger das Recht der Er- widerung eingeräumt (§ 216 Abs. 3).

Ebenso wie die entsprechende sowjetische Regelung hat auch die neue tschechoslowakische Strafprozeßordnung davon Abstand genommen, den gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger mit dem Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln auszustatten, und sieht auch seine Tätigkeit im Verfahren zweiter Instanz nicht vor. Das

<sup>10</sup> Gegen die Entsendung eines gesellschaftlichen Anklägers und eines gesellschaftlichen Verteidigers spricht sich auch Ruzek aus; vgl. a. a. O., S. 448, 449.

<sup>11</sup> Vgl. Ruzek, a. a. O., S. 430.

<sup>12</sup> Eine Frist für die Antragstellung ist nicht vorgeschrieben. Dem Gesetz ist zu entnehmen (§ 193 Abs. 1), daß ein solcher Antrag bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anklage (entspricht im wesentlichen dem Eröffnungsbeschluß in unserem Verfahren) vorliegen soll, da im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung der Anklage dem Gericht die Pflicht auferlegt wird, zugleich über die beantragte Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zu entscheiden.

<sup>13</sup> Das tschechoslowakische Strafverfahrensrecht kennt die dem Verfahrensrecht der DDR unbekannt Institution der beteiligten Person (§§ 42 ff.). Dabei handelt es sich um denjenigen, in dessen Rechte durch das Strafverfahren eingegriffen wurde (z. B. Beschlagnahme). Die beteiligte Person verfügt über Parteirechte; das Gesetz gibt ihr die Möglichkeit, zur Sache Stellung zu nehmen, bei der Hauptverhandlung und der öffentlichen Sitzung anwesend zu sein, dabei Anträge zu stellen, in die Akten Einsicht zu nehmen und Rechtsmittel einzulegen, sofern ihre Rechte durch die Entscheidung berührt sind.

ergibt sich aus der mit dem Rechtsinstitut des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers erstrebten Zielstellung, die deutlich macht, daß der Vertreter des Kollektivs solcher Rechte keineswegs bedarf. Im Gegenteil, sie könnten seine erfolgreiche Tätigkeit hemmen, weil er dadurch von seinen Hauptaufgaben abgelenkt würde: als Vertreter seines Kollektivs bzw. seiner Organisation in der Hauptverhandlung tätig zu sein, ihren Standpunkt zum Gegenstand der Beweisaufnahme und der Urteilsfindung zu machen.

Außerdem ist auch die Rechtsmittelinstanz nach dem tschechoslowakischen Strafverfahrensrecht keine neue Tatsacheninstanz. Eine eigene Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts ist nur als Ausnahmefall vorgesehen.

Daß die tschechoslowakische Strafprozeßordnung im gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger in erster Linie den Vertreter der ihn beauftragenden gesellschaftlichen Organisation und keineswegs den Gehilfen des Staatsanwalts oder den Vertreter des Angeklagten sieht, unterstreicht das Gesetz an mehreren Stellen. So räumt es keiner Prozeßpartei ein Einspruchsrecht gegen die Zulassung oder Ablehnung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers ein, gestattet dem Angeklagten nicht, auf den gesellschaftlichen Verteidiger zu verzichten, und kennt auch nicht den Fall der Niederlegung der Funktion. Die Zustellung der Dokumente, z. B. Ladung, Beschlüsse, Urteil u. a., erfolgt nicht zu Händen des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers, sondern an die gesellschaftliche Organisation, die ihn beauftragt hat.

#### Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung hat durch die neue StPO eine inhaltliche Erweiterung erfahren, so daß er als Bestandteil des neuentwickelten Prinzips der Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren angesehen werden muß. Deshalb wird dem Gericht die Pflicht auferlegt, dem Grundsatz der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung durch eigenes aktives Handeln Geltung zu verschaffen. Die gesellschaftlichen Organisationen geben ihrerseits Anregungen und erweisen die erforderliche Unterstützung.

Die Anwesenheit von Werktätigen während der Hauptverhandlung soll nicht dem Zufall überlassen bleiben und keine passive Teilnahme sein. Das Gericht ist daher gehalten, solche Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, „daß den Werktätigen in möglichst großem Maße Gelegenheit geboten wird, die Verhandlung der Angelegenheit durch das Gericht zu verfolgen, und daß die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens auf die breite Öffentlichkeit im Sinne ihrer aktiven Einbeziehung in die Bemühungen zur Einschränkung und Verhütung der Straftaten möglichst wirksam zum Ausdruck kommt“ (§ 199 Abs. 2). Es wird daher in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die Delegation bestimmter Werkträger festlegen und mit ihnen auch über die öffentliche Auswertung des Verfahrens beraten. Als besondere Maßnahme bestimmt das Gesetz, daß in geeigneten Fällen die Hauptverhandlung am Ort der Straftat, am Arbeitsplatz oder Wohnort des Beschuldigten durchzuführen ist (§ 199 Abs. 2). Die Entscheidung hierüber ist ausschließlich in das Ermessen des Gerichts gestellt. Es hat die gesellschaftliche Organisation, die am geeignetsten die Teilnahme der Werktätigen gewährleisten und zur Erfüllung des mit der öffentlichen Durchführung der Hauptverhandlung erstrebten Zweckes beitragen kann, zu benachrichtigen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten. Ist die Übernahme einer Bürgerschaft durch eine dazu berechnete gesellschaftliche Organisation<sup>4</sup> vorgesehen, so soll die Hauptverhandlung in der Regel vor